



INFO		VERANSTALTUNGEN	Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen, passend zur Nachqualifizierung	HILFE FAQ	Anleitungen und Hilfestellungen zum Nachqualifizierungsprozess
EINREICHUNG	Links zu den einzelnen PHs um den Antrag einzureichen	KOMPETENZ- PORTFOLIO	Erstellung des persönlichen Kompetenzportfolios mittels Onlineformular	KONTAKT	Hier erreichen Sie das zentrale Support-Team und ExpertInnen

NACH- QUALIFIZIERUNG

Für die beste Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen braucht es die besten Pädagoginnen und Pädagogen. Sie sind entscheidend für eine gute Schule.

[Diese Seite drucken](#)

Die Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen hat einen hohen Stellenwert im Bildungssystem. Die Upgrading-Verordnung zur Erlangung des Bachelor of Education (BEEd) schafft eine Angleichung der früheren Lehramtsstudien an das Bachelorstudium der Pädagogischen Hochschulen. Damit wird den Lehrerinnen und Lehrern eine neue Möglichkeit der Weiterbildung eröffnet.

Download des [Informationsfolders](#).

WAS IST NEU?

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes, die mit 11.7.2013 in Kraft trat, wurden Zulassungsvoraussetzungen und Anrechnungsmöglichkeiten für das berufsbegleitende Ergänzungsstudium erweitert.

- Im Bereich der Berufspädagogik besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer viersemestrigen Ausbildung die Möglichkeit zur Zulassung. Falls Sie bereits einen Zulassungsantrag gestellt haben und eine abschlägige Zulassungsempfehlung erhalten haben, müssen Sie einen neuen Antrag auf Zulassung stellen. Melden Sie sich mit ihrem bisherigen Account auf dieser Seite an, ergänzen Sie das [Kompetenzportfolio vor 1999](#) (die bisher eingegebenen Daten sind noch vorhanden) und laden Sie das Kompetenzportfolio über PH-Online in der ergänzten Form an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule neu hoch.
- Falls Hausarbeiten oder sonstige wissenschaftlichen Arbeiten, die Sie verfasst haben, den Anforderungen einer Bachelorarbeit inhaltlich entsprechen, können diese nun auch als Bachelorarbeit angerechnet werden. Wenn Sie bereits ein Kompetenzportfolio eingereicht haben und keine Arbeit zur Anrechnung eingereicht haben bzw. die Anrechnung der Arbeit abgelehnt wurde, stellen Sie einen neuen Antrag auf Anrechnung. Füllen Sie dazu die [Ergänzung des Portfolios vor 1999](#) aus und laden es über PH-Online an jener PH hoch, an der Sie den ursprünglichen Antrag gestellt haben.

UPGRADING

Durch die Absolvierung des berufsbegleitenden **Ergänzungsstudiums zur hochschulischen Nachqualifizierung** wird Absolventinnen und Absolventen von früheren Lehramtsausbildungen die Möglichkeit eröffnet, den Titel „**Bachelor of Education**“ zu erlangen.

Das **Ergänzungsstudium** umfasst insgesamt 39 ECTS, wobei 30 ECTS durch Lehrveranstaltungen zu wissenschaftlich berufsbezogenen Inhalten und 9 ECTS durch Verfassen einer Bachelorarbeit erworben werden. **Qualifikationen** aus der Fort- und Weiterbildung, Führungstätigkeiten, Projektbetreuungen und einschlägige Veröffentlichungen werden dabei **bis zum Ausmaß von 30 ECTS angerechnet**. Eine an einer postsekundären Bildungseinrichtung verfasste Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Masterarbeit bzw. eine Dissertation kann zur Anrechnung auf die im Rahmen des Ergänzungsstudiums zu verfassende Bachelorarbeit eingereicht werden. Abweichend von § 57 des Hochschulgesetzes 2005 können auch Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten zur Anerkennung kommen, sofern sie den Anforderungen einer Bachelorarbeit an der Pädagogischen Hochschule inhaltlich entsprechen. Nähere Information im [FAQ](#).

ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzung zum Ergänzungsstudium zur hochschulischen Nachqualifizierung ist der Abschluss

- einer insgesamt **sechssemestrigen Lehramtsausbildung** oder
- einer **Lehramtsausbildung unter sechs Semestern sowie eines zusätzlichen Lehramtes** (aufbauendes Lehramt für eine weitere Schulform)
- eine **Lehramtsausbildung im Bereich der Berufsbildung unter sechs Semestern** sowie eine nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Aufnahmevoraussetzungen erforderliche **facheinschlägige Vorbildung und bzw. oder Berufspraxis in Vollzeitbeschäftigung im Ausmaß von mindestens einem Jahr**

nach den vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 geltenden Studienrechtsvorschrift. Der Antrag auf Zulassung kann an jeder Pädagogischen Hochschule, an jeder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule bzw. an einem anerkannten privaten Studiengang (vgl. [Liste](#)) erfolgen. Voraussetzung ist, dass an dieser Hochschule bzw. in diesem Studiengang die von Ihnen abgeschlossene Lehramtsausbildung im Studienangebot vorhanden ist. Haben Sie z.B. eine Ausbildung als HauptschullehrerIn abgeschlossen, müssen Sie den Antrag auf Zulassung an einer Pädagogischen Hochschule stellen, die das Bachelorstudium für das Lehramt an Hauptschulen derzeit (z.B. nicht an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz angeboten) anbietet. Für Ausbildungen im Bereich der Berufspädagogik kann die Antragstellung nur an der Pädagogischen Hochschule Tirol, Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, Pädagogischen Hochschule Steiermark oder Pädagogischen Hochschule Wien erfolgen.

ANTRAGSTELLUNG

Für den Antrag auf Zulassung benötigen Sie

- **das Zeugnis/die Zeugnisse über die abgeschlossene Lehramtsausbildung** und
- **das ausgefüllte Kompetenzportfolio** (Um dieses zu erfassen, ist eine Registrierung auf dieser Website notwendig.)
- im Falle einer **Ausbildung im Bereich der Berufsbildung unter sechs Semester der Nachweis der Berufspraxis**, falls diese am Zeugnis nicht vermerkt sein sollte

Im Kompetenzportfolio werden alle für den Antrag auf Zulassung relevanten Daten zusammengefasst und jene Qualifikationen, die Sie zur Anrechnung einreichen wollen, erfasst.

Das [Kompetenzportfolio](#) füllen Sie elektronisch über diese Website aus. Damit Sie auch später auf die eingegebenen Daten zugreifen können, ist eine persönliche Registrierung notwendig.

Bei Fragen wenden Sie sich an den [Support für das Upgrading](#).

Die Einreichung der Unterlagen (Antrag auf Zulassung) erfolgt bei Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen auf [elektronischem Weg über PH-Online](#).

SCHRITT FÜR SCHRITT

1. Sammeln Sie die Unterlagen über alle Ihre Fort-, Aus- und Weiterbildungen
2. Scannen Sie die Zeugnisse Ihrer Lehramtsausbildung ein
3. Füllen Sie das [Kompetenzportfolio](#) auf dieser Seite aus und exportieren Sie es als PDF-Datei
4. Reichen Sie die Unterlagen an jener Pädagogischen Hochschule ein, an der Sie um Zulassung ansuchen möchten. ([Elektronischer Upload in PH-Online - Anleitung](#))
5. Ihr Antrag wird durch den zentralen Support auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft und eine Zulassungsempfehlung an die gewählte Pädagogische Hochschule übermittelt. Die definitive Entscheidung betreffend Anrechnungen erfolgt durch die zulassende Hochschule. Sie werden per Mail über diese Empfehlung informiert.
6. Sie erhalten von der von Ihnen gewählten Hochschule Informationen zum weiteren Zulassungsvorgang (insbesondere zur allfälligen Vorlage der Originaldokumente und zur Bezahlung des vorgeschriebenen ÖH-Beitrages). Danach erfolgt die Zulassung zum Lehrgang.
7. Sie absolvieren die nicht angerechneten Teile des Ergänzungsstudiums (Lehrveranstaltungsangebot). Sie können die Lehrveranstaltungen auch an einer anderen als der zulassenden Hochschule besuchen (Vorlage der Zeugnisse/Teilnahmebestätigungen an der zulassenden Hochschule)
8. Die zulassende Hochschule informiert Sie über den Abschluss und die Abholung der Abschlussdokumente.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage zur Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung bildet §65a des Hochschulgesetzes 2005 (novelliert mit 11.7.2013) laut [Beilage](#).

Weitere Informationen zur Durchführung finden Sie

- in der [Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung](#) (Stand 1.1.2013, bitte auch die Änderungen in der [Novelle des §65a HG 2005](#) beachten)
- in den [Erläuterungen zur Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung](#) (Stand 1.1.2013, bitte auch die Änderungen in der [Novelle des §65a HG 2005](#) beachten)
- im [Curriculum des Lehrganges – Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education \(§ 65a HG 05\)](#)



[Impressum](#)